

# Fachinformation

## Die Durchführungswege im Überblick

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die allgemein geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (ohne die Besonderheiten des Sozialpartnermodells). Tarifspezifische Besonderheiten bzw. mögliche Einschränkungen der jeweiligen Produkt-Anbieter sind zu berücksichtigen. Diese Übersicht gilt nur für Personen, die in den Anwendungsbereich des BetrAVG fallen.

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
--------------------	----------------------------------	-----------------------------	---------------	--------------------------------------

### 1. Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger

• Ja	• Nein, aber Durchgriffshaftung auf das Unternehmen gem. § 1 BetrAVG; somit besteht ein „Quasi-Rechtsanspruch“ des Arbeitnehmers	• Ja	• Ja	• Ja
------	--	------	------	------

### 2. Zusageart, Finanzierung, Leistungen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person</li> <li>• I.d.R. als BOLZ oder BZML</li> <li>• Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich (gilt nicht für Leistungen, die auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen gem. § 10a EStG)</li> <li>• Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig</li> <li>• Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich</li> <li>• Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme Altersrente (AR) möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012</li> <li>• Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeitergruppen bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder die besondere Bedeutung dieser Mitarbeitergruppe für das Unternehmen oder deren besonderer Versorgungsbedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Renten- bzw. Kapitalleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person</li> <li>• Zusage ggf. als LZ, i.d.R. als BOLZ</li> <li>• Fondspolizen nur als BOLZ möglich</li> <li>• Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich</li> <li>• Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012</li> <li>• Höhe der Invalidenrente meist 100 % der AR, Hinterbliebenenrenten meist 60 % der AR</li> <li>• Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeitergruppen bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder die besondere Bedeutung dieser Mitarbeitergruppe für das Unternehmen oder deren besonderer Versorgungsbedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Renten- bzw. Kapitalleistungen fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person</li> <li>• Zusage ggf. als LZ, i.d.R. als BOLZ</li> <li>• Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich</li> <li>• Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012</li> <li>• Höhe der Invalidenrente meist 100 % der AR, Hinterbliebenenrenten meist 60 % der AR</li> <li>• Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeitergruppen bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder die besondere Bedeutung dieser Mitarbeitergruppe für das Unternehmen oder deren besonderer Versorgungsbedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person</li> <li>• I.d.R. als BOLZ oder BZML</li> <li>• Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich (gilt nicht für Leistungen, die auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen gem. § 10a EStG)</li> <li>• Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig</li> <li>• Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich</li> <li>• Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012</li> <li>• Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeitergruppen bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder die besondere Bedeutung dieser Mitarbeitergruppe für das Unternehmen oder deren besonderer Versorgungsbedarf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenleistungen, fällig bei Vollendung des i.d.R. 65. bzw. 67. Lebensjahres sowie als Hinterbliebenenleistung bei Tod der versicherten Person</li> <li>• I.d.R. als BOLZ oder BZML</li> <li>• Kapitaloption (100 %) zum Altersrentenbeginn möglich (gilt nicht für Leistungen, die auf Riester-geförderten Beiträgen beruhen gem. § 10a EStG)</li> <li>• Teilkapitalisierung bis zu 30 % des angesparten Kapitals zu Beginn der Rentenphase zulässig</li> <li>• Einschluss von Berufsunfähigkeitsrente bzw. Beitragsbefreiung bei BU möglich</li> <li>• Ab 60. bzw. 62. Lebensjahr vorgezogene Inanspruchnahme AR möglich. Das 62. Lebensjahr gilt für Zusagen ab dem 1.1.2012</li> <li>• Unterschiedlich hohe Arbeitgeberbeiträge für Mitarbeitergruppen bei Arbeitgeberfinanzierung möglich, sofern ein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist; z.B. nach Beschäftigungsgrad oder die besondere Bedeutung dieser Mitarbeitergruppe für das Unternehmen oder deren besonderer Versorgungsbedarf.</li> </ul>
--	--	--	--	--

### 3. Steuerlich zulässige Aufwands- und Leistungsgrenzen

#### Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung
- Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

#### Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Renten-BBG)
- Der pauschale Arbeitgeberzuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages (soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart) ist bei dem steuerfreien Dotierungsrahmen zu berücksichtigen.
- Sofern parallel eine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. erfolgt, ist dieser Betrag von 8 % der jeweiligen Renten-BBG in Abzug zu bringen.

#### Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. nur noch für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 eingerichtet wurden

- Pauschalsteuer 20 %
- Pauschalbesteuerungsfähige Prämie, grundsätzlich max. 1.752 EUR p.a. zulässig
- Im Rahmen der Durchschnittsbildung max. 2.148 EUR p.a.

#### Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG<sup>1</sup>

##### Gültig bis 31.12.2026

- Steuerlicher Förderbetrag von 30 % im Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitgeberbeiträge von 240 EUR bis 960 EUR p.a. in einen ungezillerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 2.575 EUR
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 960 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

Beitragszahlung kein gegenwärtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer

- Alters- und Invalidenrenten in der Regel max. 25.769 EUR p.a., Witwenrenten in der Regel max. 17.179 EUR p.a. (Grenzen für die HDI Unterstützungskassen)
- Kapitaleleistungen zum 65. Lebensjahr in der Regel max. ca. 322.140 EUR (Grenze für die HDI Unterstützungskasse)
- Die jährlichen Beiträge müssen gleichbleiben oder steigen, damit sie als Betriebsausgaben anerkannt werden.
- Bei Arbeitgeberfinanzierung muss der Arbeitnehmer derzeit das 23. Lebensjahr vollendet haben bzw. Finanzierung betrifft Invaliden- oder Hinterbliebenenleistung, damit die Beiträge als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Beitragszahlung kein gegenwärtiger Lohnzufluss beim Arbeitnehmer

- Grundsätzlich keine Leistungs- oder Aufwandsbegrenzung

#### Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung
- Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

#### Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der jeweils geltenden Renten-BBG
- Der pauschale Arbeitgeberzuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages (soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart) ist bei dem steuerfreien Dotierungsrahmen zu berücksichtigen.
- Sofern parallel eine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. erfolgt, ist dieser Betrag von 8 % der jeweiligen Renten-BBG in Abzug zu bringen.

#### Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. nur noch für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 eingerichtet wurden

- Pauschalsteuer 20 %
- Pauschalbesteuerungsfähige Prämie, grundsätzlich max. 1.752 EUR p.a. zulässig
- Im Rahmen der Durchschnittsbildung max. 2.148 EUR p.a.

#### Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG<sup>1</sup>

##### Gültig bis 31.12.2026

- Steuerlicher Förderbetrag von 30 % im Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitgeberbeiträge von 240 EUR bis 960 EUR p.a. in einen ungezillerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 2.575 EUR
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 960 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

#### Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Die Förderung erfolgt durch eine kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung
- Der als zusätzliche Sonderausgaben abzugsfähige Betrag (Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen) ist hierbei aber begrenzt auf 2.100 EUR jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008

#### Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der jeweils geltenden Renten-BBG
- Der pauschale Arbeitgeberzuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages (soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart) ist bei dem steuerfreien Dotierungsrahmen zu berücksichtigen.
- Sofern parallel eine Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG a.F. erfolgt, ist dieser Betrag von 8 % der jeweiligen Renten-BBG in Abzug zu bringen.

#### Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG<sup>1</sup>

##### Gültig bis 31.12.2026

- Steuerlicher Förderbetrag von 30 % im Lohnsteuerabzugsverfahren für Arbeitgeberbeiträge von 240 EUR bis 960 EUR p.a. in einen ungezillerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 2.575 EUR
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 960 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

#### 4. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen

##### Gültig ab 01.01.2027

- Steuerlicher Förderbetrag von max. 30 % aus 1.200 EUR p.a. in einen ungezillmerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 3 % der jeweiligen Renten-BBG.
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 1.200 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

##### Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge

##### Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Renten-BBG

- Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung
- Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (s.o.) ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen
- Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (unabhängig von der Finanzierungsart) angewendet wird, sind diese auf den max. sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen

##### Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % bis max. 8 % der jeweiligen Renten-BBG

- Generelle Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (für Beiträge oberhalb von 4 % der jeweiligen Renten-BBG hinaus)

##### Pauschalbesteuerter Beiträge gem. § 40b EStG a.F. (nur Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden)

- Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge, soweit eine Umwandlung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld etc.) erfolgt
- Sozialversicherungspflicht der Beiträge bei Umwandlung aus laufendem Entgelt
- Sozialversicherungsfreiheit für arbeitgeberfinanzierte Beiträge

Sozialversicherungsfreiheit für entgeltumwandlungsfinanzierte Beiträge bis max. 4 % der jeweiligen Renten-BBG

Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei

Sozialversicherungsfreiheit für entgeltumwandlungsfinanzierte Beiträge bis max. 4 % der jeweiligen Renten-BBG

Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei

##### Gültig ab 01.01.2027

- Steuerlicher Förderbetrag von max. 30 % aus 1.200 EUR p.a. in einen ungezillmerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 3 % der jeweiligen Renten-BBG.
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 1.200 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

##### Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge

##### Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Renten-BBG

- Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung
- Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (s.o.) ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen
- Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (unabhängig von der Finanzierungsart) angewendet wird, sind diese auf den max. sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen

##### Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % bis max. 8 % der jeweiligen Renten-BBG

- Generelle Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (für Beiträge oberhalb von 4 % der jeweiligen Renten-BBG hinaus)

##### Pauschalbesteuerter Beiträge gem. § 40b EStG a.F. (nur Pensionskassen-Versicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden)

- Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge, soweit eine Umwandlung aus Sonderzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld etc.) erfolgt
- Sozialversicherungspflicht der Beiträge bei Umwandlung aus laufendem Entgelt
- Sozialversicherungsfreiheit für arbeitgeberfinanzierte Beiträge

##### Gültig ab 01.01.2027

- Steuerlicher Förderbetrag von max. 30 % i aus 1.200 EUR p.a. in einen ungezillmerten Tarif für Arbeitnehmer mit einem mtl. Bruttolohn von max. 3 % der jeweiligen Renten-BBG.
- Arbeitgeberbeiträge sind für den Arbeitnehmer bis 1.200 EUR p.a. steuerfrei
- Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt von Förderung nach § 100 EStG unberührt

##### Beiträge als zusätzlicher Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)

- Volle Sozialversicherungspflicht der Beiträge

##### Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG bis 4 % der jeweiligen Renten-BBG

- Sozialversicherungsfreiheit für steuerfreie Beiträge unabhängig davon, ob Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanzierung
- Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (s.o.) ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen
- Sofern für Beitragszahlungen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bereits die Förderung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG (unabhängig von der Finanzierungsart) angewendet wird, sind diese auf den max. sozialversicherungsfreien Beitrag anzurechnen

##### Steuerfreie Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG über 4 % bis max. 8 % der jeweiligen Renten-BBG

- Generelle Sozialversicherungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (für Beiträge oberhalb von 4 % der jeweiligen Renten-BBG hinaus)

<b>Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG geförderter Arbeitgeberbeitrag ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen</li> </ul>		<b>Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG geförderter Arbeitgeberbeitrag ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen</li> </ul>	<b>Geringverdiener-Förderung gem. § 100 EStG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG geförderter Arbeitgeberbeitrag ist auf den sozialversicherungsfreien Dotierungsrahmen anzurechnen</li> </ul>
--	--	--	--

## 5. Kalkulierbarkeit

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand ist überschaubar</li> <li>• Betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert</li> <li>• Ertragsabhängige Gestaltung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand ist bei kongruenter Rückdeckung überschaubar</li> <li>• Betriebsfremde Risiken sind bei einer kongruenten Rückdeckung vollständig ausgelagert und damit kalkulierbar</li> <li>• Keine ertragsabhängige Gestaltung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand ist bei kongruenter Rückdeckung überschaubar</li> <li>• Betriebsfremde Risiken sind bei einer kongruent rückgedeckten Pensionszusage auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert</li> <li>• Ertragsabhängige Gestaltung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand ist überschaubar</li> <li>• Betriebsfremde Risiken sind auf ein externes Versicherungsunternehmen ausgelagert</li> <li>• Ertragsabhängige Gestaltung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand kann – je nach Konstellation – überschaubar sein</li> <li>• Betriebsfremde Risiken sind bei Finanzierung über versicherungsförmige Pensionsfonds kalkulierbar</li> <li>• Ertragsabhängige Gestaltung möglich</li> </ul>
--	---	---	--	--

## Direktversicherung

## Rückgedeckte Unterstützungskasse

## Rückgedeckte Pensionszusage

## Pensionskasse

## Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)

## 6. Anpassungsprüfungspflicht

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei BZML</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht kann entfallen (auch für Zeiträume vor 1.1.2016), wenn gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (bei Entgeltumwandlung gem. § 16 Abs. 5 BetrAVG zwingend)</li> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Einmalkapitalzahlung bzw. Wahl eines Auszahlungsplans</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitaleistungen</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG</li> <li>• Die Anpassungsprüfungspflicht kann für Neuzusagen seit dem 1.1.1999 entfallen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rentenerhöhungen mindestens dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entsprechen, oder</li> <li>- der Arbeitgeber sich zu einer Anpassung der laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % verpflichtet hat (bei Entgeltumwandlung zwingend)</li> </ul> </li> <li>• Anpassungen nach § 16 BetrAVG können ggf. durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung finanziert werden, wobei der Arbeitgeber ggf. nachschießen muss.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitaleistungen</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG</li> <li>• Die Anpassungsprüfungspflicht kann für Neuzusagen seit dem 1.1.1999 entfallen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Rentenerhöhungen mindestens dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entsprechen, oder</li> <li>- der Arbeitgeber sich zu einer Anpassung der laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % verpflichtet hat (bei Entgeltumwandlung zwingend)</li> </ul> </li> <li>• Rückstellungen für Anpassungsverpflichtung in der Steuerbilanz grds. nur statthaft, wenn eine feste Dynamik von mind. 1 % für fällige Renten zugesagt wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei BZML</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht kann entfallen (auch für Zeiträume vor 1.1.2016), wenn gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (bei Entgeltumwandlung gem. § 16 Abs. 5 BetrAVG zwingend)</li> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Einmalkapitalzahlung bzw. Wahl eines Auszahlungsplans</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei BZML</li> <li>• Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Leistungen (Renten) im Abstand von 3 Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG</li> <li>• § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG (Entfallen der Anpassungsprüfungspflicht bei Weitergabe der Überschüsse) ist nicht anwendbar</li> <li>• Keine Anpassungsprüfungspflicht bei Einmalkapitalzahlung bzw. Wahl eines Auszahlungsplans</li> <li>• Die Anpassung erfolgt über das Fondsvermögen (Kapital des Pensionsfonds), wobei es zu einer Nachschusspflicht des Arbeitgebers kommen kann.</li> </ul>
---	---	--	---	--

## 7. Finanzierung der zugesagten Leistungen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit</li> <li>• Variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Zuwendungen des Trägers Unternehmens an die Unterstützungskasse in der Anwartschaftszeit, wobei die Höhe der Zuwendungen der Höhe der Prämien, die die Unterstützungskasse für die kongruente Rückdeckungsversicherung aufbringen muss, entspricht</li> <li>• Gleichbleibende oder steigende Beiträge erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung der zugesagten Leistungen aus den fällig werdenden Mitteln einer Rückdeckungsversicherung</li> <li>• Prämienaufwand der Rückdeckungsversicherung lässt sich zum Teil aus der Steuerersparnis infolge Rückstellungsbildung finanzieren</li> <li>• Finanzierungszeitraum der Rückdeckung kann individuell bestimmt werden (z. B. durch eine abgekürzte Prämienzahlungsdauer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Prämienzahlung in der Anwartschaftszeit</li> <li>• Variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge des Arbeitgebers in der Anwartschaftszeit werden in Fonds und/oder Versicherungen investiert</li> <li>• Variable Dotierungen bzw. Sonderzahlungen möglich</li> </ul>
--	--	---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Mindestalter für die steuerliche Anerkennung erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Derzeit grds. nur für Mitarbeiter, die 23 Jahre und älter sind, möglich (Ausnahme bei Finanzierung Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistung oder sofortiger Unverfallbarkeit der Leistungen), bei Entgeltumwandlung auch früher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungsbildung nur für Mitarbeiter, die 23 Jahre und älter sind, bzw. bei gesetzlicher Unverfallbarkeit der Anwartschaft statthaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Mindestalter für die steuerliche Anerkennung erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Mindestalter für die steuerliche Anerkennung erforderlich</li> </ul>
--	---	--	--	--

<b>Direktversicherung</b>	<b>Rückgedeckte Unterstützungskasse</b>	<b>Rückgedeckte Pensionszusage</b>	<b>Pensionskasse</b>	<b>Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)</b>
---------------------------	---	------------------------------------	----------------------	---

## 8. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer

<p><b>Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi unversteuertem Einkommen entrichtet</li> <li>• Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p><b>Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase</li> <li>• Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, und zwar voll</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p><b>Pauschalbesteuerung gem. § 40 b EStG a.F. für Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen bzw. im Rahmen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 erhöht wurden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalbesteuerung in der Anwartschaftsphase (derzeit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)</li> <li>• Fällige Kapitaleistungen fließen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei zu (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG a.F.);</li> </ul>	<p><b>Steuerfreie Einzahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase (bis zu best. Grenzen)</li> <li>• Fällige Leistungen sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) zu versteuern</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p>	<p><b>Steuerfreie Einzahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase</li> <li>• Fällige Leistungen sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) zu versteuern</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p>	<p><b>Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi unversteuertem Einkommen entrichtet</li> <li>• Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p><b>Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase</li> <li>• Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, und zwar voll</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p><b>Pauschalbesteuerung gem. § 40 b EStG a.F. für Pensionskassen-Zusagen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen bzw. im Rahmen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 erhöht wurden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalbesteuerung in der Anwartschaftsphase (derzeit 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)</li> <li>• Fällige Kapitaleistungen fließen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei zu (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b i.V.m. § 20 Abs.1 Nr. 6 EStG a.F.);</li> </ul>	<p><b>Zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung (§ 10a EStG i.V.m. Abschn. XI EStG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge werden auf Grund der steuerlichen Förderung aus quasi unversteuertem Einkommen entrichtet</li> <li>• Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) zu versteuern</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p> <p><b>Steuerfreie Einzahlung gem. § 3 Nr. 63 EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine steuerliche Belastung für den Versorgungsberechtigten in der Anwartschaftsphase</li> <li>• Fällige Leistungen sind als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG) zu versteuern, und zwar voll</li> </ul> <p>Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“</p>
--	---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaleistungen aus Erhöhungen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 sind kapitalertragsteuerpflichtig. Soweit die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres zufließt und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Für Versicherungsverträge nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr</li> <li>• Fällige Renten sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a) i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaleistungen aus Erhöhungen einer Alt-Zusage nach dem 31.12.2004 sind kapitalertragsteuerpflichtig. Soweit die Leistung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres zufließt und der Vertrag 12 Jahre bestanden hat, wird nur die Hälfte der Erträge besteuert. Für Versicherungsverträge nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr</li> <li>• Fällige Renten sind mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a) i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern</li> </ul>
--	--

<b>Direktversicherung</b>	<b>Rückgedeckte Unterstützungskasse</b>	<b>Rückgedeckte Pensionszusage</b>	<b>Pensionskasse</b>	<b>Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)</b>
---------------------------	---	------------------------------------	----------------------	---

### 9. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

<p><b>Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflichtversicherung</li> <li>• Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der KVdR aber als sonstige Einkünfte mit ermäßigtem Beitragssatz beitragspflichtig</li> </ul> <p><b>Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie pauschalbesteuerten Prämien nach § 40b EStG (a.F.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz</li> <li>• Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</li> <li>• Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).</li> <li>• Seit 1.1.2020 gilt für bAV-Leistungen (d.h. nicht für sonstige Versorgungsbezüge wie Renten der berufsständischen Versorgung), die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz</li> <li>• Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</li> <li>• Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).</li> <li>• Seit 1.1.2020 gilt für bAV-Leistungen (d.h. nicht für sonstige Versorgungsbezüge wie Renten der berufsständischen Versorgung), die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.</li> </ul>	<p><b>Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflichtversicherung</li> <li>• Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der KVdR aber als sonstige Einkünfte mit ermäßigtem Beitragssatz beitragspflichtig</li> </ul> <p><b>Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG sowie pauschalbesteuerten Prämien nach § 40b EStG (a.F.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz</li> <li>• Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</li> <li>• Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).</li> <li>• Seit 1.1.2020 gilt für bAV-Leistungen (d.h. nicht für sonstige Versorgungsbezüge wie Renten der berufsständischen Versorgung), die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.</li> </ul>	<p><b>Leistungen aus Beiträgen gem. § 10a EStG (zusätzl. Sonderausgabenabzug oder Zulagen-Förderung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung bei Pflichtversicherung</li> <li>• Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der KVdR aber als sonstige Einkünfte mit ermäßigtem Beitragssatz beitragspflichtig</li> </ul> <p><b>Leistungen aus steuerfreien Beiträgen gem. § 3 Nr. 63 EStG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitaleistungen/ Kapitalabfindungen generell seit 1.1.2004 beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Verbeitragung der Kapitalzahlung wird auf 10 Jahre verteilt; maßgeblich ist der volle allgemeine Beitragssatz</li> <li>• Rentenleistungen sind grundsätzlich mit vollem allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung</li> <li>• Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind bis zu einer Freigrenze von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV i.V.m. § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung (gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte).</li> <li>• Seit 1.1.2020 gilt für bAV-Leistungen (d.h. nicht für sonstige Versorgungsbezüge wie Renten der berufsständischen Versorgung), die die Freigrenze überschreiten, ein Freibetrag von insgesamt monatlich 1/20 der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Der Freibetrag greift nur für die Krankenversicherung und gesetzlich Pflichtversicherte.</li> </ul>
--	---	--	---

Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“	Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“	Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“	Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“	Weitere Hinweise zu möglichen Freibeträgen liefert die Fachinformation „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen“
---	---	---	---	---

## 10. Abfindung der Leistungen

<p>Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1,5 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ohne Zustimmung des Arbeitnehmers</li> <li>• Kapitalbeträge bis max. 18/10 der mtl. Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV</li> <li>• Rentenanwartschaften bis max. 2 % der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> <li>• Kapitalleistungen bis max. 24/10 der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> </ul> <p>Sog. Bagatellgrenze bezieht sich auf sämtliche Anwartschaften in allen Durchführungswegen, auch bei anderen Versicherern.</p> <p>Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar.</p> <p>Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden stehen.</p> <p>Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig</p>	<p>Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1,5 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ohne Zustimmung des Arbeitnehmers</li> <li>• Kapitalbeträge bis max. 18/10 der mtl. Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV</li> <li>• Rentenanwartschaften bis max. 2 % der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> <li>• Kapitalleistungen bis max. 24/10 der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> </ul> <p>Sog. Bagatellgrenze bezieht sich auf sämtliche Anwartschaften in allen Durchführungswegen, auch bei anderen Versicherern.</p> <p>Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar.</p> <p>Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden stehen.</p> <p>Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig</p>	<p>Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1,5 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ohne Zustimmung des Arbeitnehmers</li> <li>• Kapitalbeträge bis max. 18/10 der mtl. Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV</li> <li>• Rentenanwartschaften bis max. 2 % der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> <li>• Kapitalleistungen bis max. 24/10 der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> </ul> <p>Sog. Bagatellgrenze bezieht sich auf sämtliche Anwartschaften in allen Durchführungswegen, auch bei anderen Versicherern.</p> <p>Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar.</p> <p>Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden stehen.</p> <p>Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig</p>	<p>Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1,5 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ohne Zustimmung des Arbeitnehmers</li> <li>• Kapitalbeträge bis max. 18/10 der mtl. Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV</li> <li>• Rentenanwartschaften bis max. 2 % der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> <li>• Kapitalleistungen bis max. 24/10 der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> </ul> <p>Sog. Bagatellgrenze bezieht sich auf sämtliche Anwartschaften in allen Durchführungswegen, auch bei anderen Versicherern.</p> <p>Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar.</p> <p>Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden stehen.</p> <p>Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig</p>	<p>Abfindung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsansprüche zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rentenanwartschaften und fällige Renten bis max. 1,5 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV ohne Zustimmung des Arbeitnehmers</li> <li>• Kapitalbeträge bis max. 18/10 der mtl. Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV</li> <li>• Rentenanwartschaften bis max. 2 % der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> <li>• Kapitalleistungen bis max. 24/10 der mtl. Bezugsgröße gem § 18 SGB IV, sofern der Abfindungsbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird und der ArbN zustimmt:</li> </ul> <p>Sog. Bagatellgrenze bezieht sich auf sämtliche Anwartschaften in allen Durchführungswegen, auch bei anderen Versicherern.</p> <p>Laufende Rentenleistungen, die erstmals vor dem 1.1.2005 fällig wurden, sind im Einvernehmen abfindbar.</p> <p>Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis sind möglich, soweit sie nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Ausscheiden stehen.</p> <p>Abfindungen vertraglich unverfallbarer Anwartschaften sind unbegrenzt zulässig</p>
---	---	---	---	---

<b>Direktversicherung</b>	<b>Rückgedeckte Unterstützungskasse</b>	<b>Rückgedeckte Pensionszusage</b>	<b>Pensionskasse</b>	<b>Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)</b>
---------------------------	---	------------------------------------	----------------------	---

## 11. Portabilität der Versorgung

<p>Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (innerhalb eines Jahres nach Beendigung) auf Übertragung des Übertragungswerts auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG (Portabilität)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden (§ 30b BetrAVG) und deren Übertragungswert nicht die jeweilige Renten-BBG übersteigt</li> </ul>		<p>Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (innerhalb eines Jahres nach Beendigung) auf Übertragung des Übertragungswerts auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG (Portabilität)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden (§ 30b BetrAVG) und deren Übertragungswert nicht die jeweilige Renten-BBG übersteigt</li> </ul>	<p>Rechtsanspruch des Arbeitnehmers (innerhalb eines Jahres nach Beendigung) auf Übertragung des Übertragungswerts auf neuen Arbeitgeber gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG (Portabilität)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden (§ 30b BetrAVG) und deren Übertragungswert nicht die jeweilige Renten-BBG übersteigt</li> </ul>
--	--	--	--

<p><b>Übernahme der Zusage bzw. Übertragung des Übertragungswertes gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG mit Zustimmung der Beteiligten (neuer und ehemaliger Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) möglich</b></p> <p><b>Übertragung auf einen anderen Träger gem. § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a) EStG im laufenden Arbeitsverhältnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Träger ohne Arbeitgeberwechsel</li> <li>• Voraussetzung ist, dass sich bei der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitrag, biometrische Risiken) nicht ändern.</li> <li>• Auch sozialversicherungsrechtlich wurde die steuerfreie Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis flankiert.</li> <li>• Achtung: Ein Abkommen der Versicherer zur Übertragung der Anwartschaften existiert derzeit nicht.</li> </ul> <p><b>Anwendung des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird</li> <li>• Übertragung des Zeitwerts inkl. Überschussbeteiligung und Schlussbeteiligung ohne Abzüge erfolgt</li> </ul> <p>Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten</p> <p><b>Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung für BOLZ gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG</b></p>	<p><b>Mit Zustimmung der Beteiligten (neuer und ehemaliger Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) Übertragung innerhalb der Durchführungswege Pensionszusage bzw. Unterstützungskasse gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich;</b> Achtung: Übertragung auf Unterstützungskasse steuerlich nicht flankiert; alternativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der „alten“ Unterstützungskasse</li> <li>• Übertragung mit steuerlicher Flankierung (§ 3 Nr. 66 EStG) auf einen Pensionsfonds möglich</li> </ul>	<p><b>Mit Zustimmung der Beteiligten (neuer und ehemaliger Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) Übertragung innerhalb der Durchführungswege Pensionszusage bzw. Unterstützungskasse gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich möglich;</b> alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei altem Arbeitgeber</li> <li>• Übertragung mit steuerlicher Flankierung (§ 3 Nr. 66 EStG) auf einen Pensionsfonds möglich</li> </ul>	<p><b>Übernahme der Zusage bzw. Übertragung des Übertragungswertes gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG mit Zustimmung der Beteiligten (neuer und ehemaliger Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) möglich</b></p> <p><b>Übertragung auf einen anderen Träger gem. § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a) EStG im laufenden Arbeitsverhältnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Träger ohne Arbeitgeberwechsel</li> <li>• Voraussetzung ist, dass sich bei der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitrag, biometrische Risiken) nicht ändern.</li> <li>• Auch sozialversicherungsrechtlich wurde die steuerfreie Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis flankiert.</li> <li>• Achtung: Ein Abkommen der Versicherer zur Übertragung der Anwartschaften existiert derzeit nicht.</li> </ul> <p><b>Anwendung des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird</li> <li>• Übertragung des Zeitwerts inkl. Überschussbeteiligung und Schlussbeteiligung ohne Abzüge erfolgt</li> </ul> <p>Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten</p> <p><b>Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung für BOLZ gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Übernahme der Zusage bzw. Übertragung des Übertragungswertes gem. § 4 Abs. 2 BetrAVG mit Zustimmung der Beteiligten (neuer und ehemaliger Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer) möglich</b></li> </ul> <p><b>Übertragung auf einen anderen Träger gem. § 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a) EStG im laufenden Arbeitsverhältnis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerfreie Übertragung von Anwartschaften aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf einen anderen Träger ohne Arbeitgeberwechsel</li> <li>• Voraussetzung ist, dass sich bei der Übertragung die vertraglichen Hauptpflichten (z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Beitrag, biometrische Risiken) nicht ändern.</li> <li>• Auch sozialversicherungsrechtlich wurde die steuerfreie Übertragung im laufenden Arbeitsverhältnis flankiert.</li> <li>• Achtung: Ein Abkommen der Versicherer zur Übertragung der Anwartschaften existiert derzeit nicht.</li> </ul> <p><b>Anwendung des Abkommens zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sich um Pensionspläne mit versicherungsförmigen Garantien handelt</li> <li>• Übertragung auf neuen Versicherer innerhalb von 15 Monaten nach Ausscheiden beantragt wird</li> <li>• Übertragung des Übertragungswertes gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG (Fondsguthaben oder Rückkaufwert inkl. Überschussbeteiligung und Schlussbeteiligung) ohne Abzüge erfolgt</li> </ul> <p>Steuerliche Förderung der Versicherung bleibt bei Übertragung innerhalb der Frist erhalten</p>
---	--	---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgt durch Übertragung der VN-Stellung</li> <li>• Die versicherungsvertragliche Lösung wird automatisch als Standardlösung durchgeführt, wenn die weiteren in § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen vorliegen</li> <li>• Bezugsrecht muss unwiderruflich sein</li> <li>• Beleihungen, Abtretungen und Beitragsrückstände sind zuvor auszugleichen</li> <li>• Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet worden sein</li> <li>• Fortführung mit eigenen Beiträgen muss gem. des Vertrages möglich sein</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgt durch Übertragung der VN-Stellung</li> <li>• Die versicherungsvertragliche Lösung wird automatisch als Standardlösung durchgeführt, wenn die weiteren in § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen vorliegen</li> <li>• Bezugsrecht muss unwiderruflich sein</li> <li>• Beleihungen, Abtretungen und Beitragsrückstände sind zuvor auszugleichen</li> <li>• Überschüsse dürfen nur zur Verbesserung der Leistung verwendet worden sein</li> <li>• Fortführung mit eigenen Beiträgen muss gem. des Vertrages möglich sein</li> </ul>	
--	--	--	--	--

## 12. Auswirkungen auf die Liquidität

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zur Direktversicherung wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd egal ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanziert</li> <li>• Ggf. Nachschusspflicht</li> <li>• Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche primär gegen den Lebensversicherer richten</li> <li>• Wegen in der Regel fehlender Anpassungsprüfungsverpflichtung (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG) häufig keine weitere Liquiditätsbelastung; ebenso bei BZML</li> <li>• Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsabfluss infolge der Zuwendungen an die Unterstützungskasse bereits in der Anwartschaftszeit, sofern die Voraussetzungen des § 4d EStG erfüllt sind</li> <li>• Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen die Unterstützungskasse, die ihre Verpflichtungen beim Lebensversicherer kongruent rückgedeckt hat, richten</li> <li>• Bei laufenden Leistungen (Renten) ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evtl. erforderlichen Anpassung</li> <li>• Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Liquiditätsgewinne aus gestundeten Ertragssteuern</li> <li>• Beiträge zur Rückdeckungsversicherung wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd</li> <li>• Bei kongruenter Rückdeckung keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen</li> <li>• Ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evtl. erforderlichen Anpassung</li> <li>• Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zur Pensionskasse wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd egal ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanziert</li> <li>• Ggf. Nachschusspflicht</li> <li>• Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen die Pensionskasse richten</li> <li>• Wegen in der Regel fehlender Anpassungsprüfungsverpflichtung (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG) häufig keine weitere Liquiditätsbelastung; ebenso bei BZML</li> <li>• Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge an den Pensionsfonds wirken als Betriebsausgaben liquiditätsmindernd egal ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanziert</li> <li>• Ggf. Nachschusspflicht</li> <li>• Keine Liquiditätsbelastung bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen, da sich die Ansprüche gegen den Pensionsfonds richten</li> <li>• Bei laufenden Leistungen (Renten) ggf. zusätzliche Belastung der Liquidität infolge einer evtl. erforderlichen Anpassung (Anpassungsprüfungspflicht entfällt bei BZML)</li> <li>• Bei einmaliger Kapitaleistung keine weitere Liquiditätsbelastung, da keine Anpassungsprüfungspflicht</li> </ul>
---	---	--	---	--

## 13. Bilanzielle Auswirkungen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, da Direktversicherungen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, da die Bilanz des Unternehmens nicht tangiert wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweis der Verpflichtungen mittels der Pensionsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz, was zu einer Gewinnminderung oder Verlusterhöhung führen kann</li> <li>• Aktivierung des Wertes der Rückdeckungsversicherung auf der Aktivseite der Bilanz, was zu einer Gewinnerhöhung bzw. Verlustminderung führt</li> <li>• Extreme Bilanzschwankungen bei Eintritt des Versorgungsfalles sind im Falle der Vollrückdeckung ausgeschlossen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, da Pensionskassenversicherungen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, da Pensionsfondszusagen beim Unternehmen nicht zu aktivieren sind</li> </ul>
--	---	--	--	--

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
<b>14. Verwaltungsaufwand</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gering, da die Betreuung weitgehend vom Versicherer übernommen wird</li> <li>• Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gering, da die Verwaltung – auch das gesamte Rentenmanagement unter Berücksichtigung von Lohnsteuer und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf fällige Rentenleistungen – auf Wunsch vollständig von der Unterstützungskasse übernommen werden kann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gering, da Verwaltungsaufgaben, wie die Bereitstellung von versicherungsmathematischen Gutachten vom Versicherer übernommen wird</li> <li>• Arbeitgeber ist zur Abführung von Lohnsteuer und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf fällige laufende Leistungen verpflichtet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gering, da die Betreuung weitgehend von der Pensionskasse übernommen wird</li> <li>• Bei vorzeitigem Ausscheiden ist unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gering, da die Verwaltung weitgehend vom Pensionsfonds übernommen wird</li> </ul>

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
<b>15. Insolvenzversicherung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Bezugsrecht widerruflich gestaltet ist bzw.</li> <li>- die Direktversicherung beliehen, an Dritte abgetreten oder verpfändet ist</li> </ul> </li> <li>• Keine PSV-Sicherungspflicht bei nicht beliehenen, nicht abgetretenen bzw. nicht verpfändeten Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich</li> <li>• Steuerfreie Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf die versicherte Person gem. § 8 Abs. 2 BetrAVG nach deren Wahl, sofern diese innerhalb von 6 Monaten nach Information durch den PSVaG dieses Wahlrecht ausübt und die Beitragszahlung privat fortführt</li> <li>• Eintritt der VP in die VN-Stellung</li> <li>• Mit Ausübung des Wahlrechts besteht keine Leistungspflicht mehr durch den PSVaG</li> <li>• Zusätzlich kann nach derzeitigem Kenntnisstand und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein privatrechtlicher Insolvenzschutz mittels Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen erzielt werden. Hierdurch soll der Personenkreis geschützt werden, der nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und damit keine Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen kann bzw. dessen Ansprüche aus sonstigen Gründen nicht oder nicht vollständig dem Schutz des PSVaG unterfallen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich</li> <li>• Steuerfreie Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf die versicherte Person gem. § 8 Abs. 2 BetrAVG nach deren Wahl, sofern diese innerhalb von 6 Monaten nach Information durch den PSVaG dieses Wahlrecht ausübt und die Beitragszahlung privat fortführt</li> <li>• Eintritt der VP in die VN-Stellung</li> <li>• Mit Ausübung des Wahlrechts besteht keine Leistungspflicht mehr durch den PSVaG</li> <li>• Zusätzlich kann nach derzeitigem Kenntnisstand und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein privatrechtlicher Insolvenzschutz mittels Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten und seine Hinterbliebenen erzielt werden. Hierdurch soll der Personenkreis geschützt werden, der nicht in den Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt und damit keine Ansprüche gegen den PSVaG geltend machen kann bzw. dessen Ansprüche aus sonstigen Gründen nicht oder nicht vollständig dem Schutz des PSVaG unterfallen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine PSV-Sicherungspflicht für deregulierte, marktoffene Pensionskassen-Versicherungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen Absicherung über den PSVaG gem. §§ 7 ff. BetrAVG erforderlich</li> <li>• Für die Ermittlung der Beitragshöhe sind als Bemessungsgrundlage nur 20 % des fiktiven Teilwerts bzw. der Barwert der Versorgungsleistung gem. § 6a EStG maßgebend</li> </ul>

Direktversicherung	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage	Pensionskasse	Pensionsfonds (gem. § 3 Nr. 63 EStG)
<b>16. Eigenbeteiligung der Mitarbeiter</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG</li> <li>• Ggf. Eigenbeiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Umfassungszusage) sowie insb. in entgeltfreien Zeiten nach § 1a Abs. 4 BetrAVG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG</li> <li>• Ggf. Eigenbeiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Umfassungszusage) sowie insb. in entgeltfreien Zeiten nach § 1a Abs. 4 BetrAVG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich durch Entgeltumwandlung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG</li> <li>• Ggf. Eigenbeiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Umfassungszusage) sowie insb. in entgeltfreien Zeiten nach § 1a Abs. 4 BetrAVG</li> </ul>

## 17. Eignung

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen</li> <li>• Nicht bilanzierende Unternehmen</li> <li>• Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen</li> <li>• Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf</li> <li>• Konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich</li> <li>• Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten</li> <li>• Unternehmen, die eine breite Produktpalette wünschen</li> <li>• Unternehmen, die eine PSV-Pflicht vermeiden möchten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen</li> <li>• Nicht bilanzierende Unternehmen</li> <li>• Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen</li> <li>• Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf</li> <li>• Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten</li> <li>• Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen; das Problem gleichbleibender bzw. steigender Beiträge ist zu beachten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen unabhängig von Personalbestand und Altersstruktur</li> <li>• Bilanzierende Unternehmen</li> <li>• Unternehmen mit (vorübergehend) hohem Investitionsbedarf und guter Liquiditätslage</li> <li>• Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen</li> <li>• Nicht bilanzierende Unternehmen</li> <li>• Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen</li> <li>• Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf</li> <li>• Konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich</li> <li>• Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten</li> <li>• Unternehmen, die eine PSV-Pflicht vermeiden und eine deregulierte, marktoffene Pensionskasse nutzen möchten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen</li> <li>• Nicht bilanzierende Unternehmen</li> <li>• Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen</li> <li>• Unternehmen mit geringem Investitionsbedarf</li> <li>• Stark konjunkturabhängige Branchen, da Anpassung an die Ertragslage möglich</li> <li>• Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten</li> <li>• Unternehmen, die auf Grund der Kapitalanlagefreiheiten eine höhere Performance erwarten</li> </ul>
--	--	--	--	--